

AOV BEKANNTMACHUNG: HUBSCHRAUBERDIENST FÜR ÖFFENTLICHE VERWALTUNGEN IN SÜDTIROL

Anlage „Vertragsstrafen“

Nr.	Vermutete Nichterfüllung, welche zur Verhängung der Vertragsstrafe führt	Bezugnahme technisches Leistungsverzeichnis / Bekanntmachung	Modalität der Rückmeldung	Ausmaß der Vertragsstrafe	Verhängung der Vertragsstrafe
Wichtig: mit "Tagen" sind natürliche und aufeinander folgende Tage gemeint, vorbehaltlich anderer Angaben					
1	Den von der AOV gewählten Kontrollorgansimen die Erlaubnis zur Überprüfung nicht gestatten	Kap. 1 des technischen Leistungsverzeichnis	PEC, Inspektion vor Ort	2.000 € und Widerruf der Zulassung vonseiten der AOV	AOV / VV
2	Nichtverfügbarkeit des für den Dienst verantwortlichen	Kap. 12 Leistungsverzeichnis	PEC	200 € bei jedem Vorkommnis Bei 3-maliger Wiederholung im Trimester ist es der vertragsschließenden Verwaltung möglich den Vertrag aufzulösen und die Zulassung kann von der AOV widerrufen werden.	AOV / VV
3	Nicht erfolgte Mitteilung / Mitteilung nach 20 Tagen bei einer Änderung des gesetzlichen Vertreters	Kap. 12 Leistungsverzeichnis	PEC	1.000 € bei nicht erfolgter Mitteilung 250 € bei einer verspäteten Mitteilung	AOV
4	Nicht erfolgte Mitteilung / Mitteilung nach 20 Tagen bei einer Änderung des für den Dienst verantwortlichen	Kap. 12 Leistungsverzeichnis	PEC	500 € bei nicht erfolgter Mitteilung 200 € bei einer verspäteten Mitteilung	AOV
5	Nicht Durchführung des ordentlichen Dienstes (keine Noteinsätze)	Kap. 4.1.2.1 Leistungsverzeichnis	PEC	1.000 € für jeden nicht durchgeführten Flug	VV
6	Vom Wirtschaftsteilnehmer verschuldete Verspätung beim ordentlichen Dienst	Kap. 4.1.2.1 Leistungsverzeichnis	PEC	200 Euro für jede Stunde oder den Bruchteil einer Stunde Verspätung ab der für den Beginn des Dienstes festgelegten Zeit, höchstens jedoch für drei Stunden	VV
7	Andere als die für den gewöhnlichen Dienst vereinbarten Nichterfüllungen		PEC	200 Euro bei jedem Umstand Bei mehr als dreimaliger Wiederholung in einem Trimester: Möglichkeit der Kündigung des	AOV / VV

				Vertrags durch die auftraggebende Verwaltung und des Entzugs der Lizenz durch die AOV	
8	Für den Notdienst: Nicht erfolgtes Einschreiten auf Abruf	Kap. 4.1.2.2 Leistungsverzeichnis	PEC	Pauschalstrafe in Höhe von 2.000 EUR (zweitausend/00) und Anlastung der Kosten für den Abruf eines anderen Betreibers.	VV
9	Für den Notdienst: Verzögerungen bei den angegebenen Höchstzeiten	Kap. 4.1.2.2 Leistungsverzeichnis	PEC	1.000 Euro für jede Stunde oder den Bruchteil einer Stunde Verspätung ab dem für den Beginn des Dienstes festgesetzten Zeitpunkt bis zu einer Höchstdauer von drei Stunden. Nach Ablauf der dritten Stunde gilt die Verspätung als Untätigkeit und es wird die entsprechende Strafe verhängt	VV
10	Andere als die für den Notdienst vereinbarten Nichterfüllungen	Kap 4.1.2.2 Leistungsverzeichnis	PEC	500 € pro Vorfall. Bei mehr als dreimaliger Wiederholung in einem Trimester: Möglichkeit der Kündigung des Vertrags durch die auftraggebende Verwaltung und des Entzugs der Lizenz durch die AOV	AOV / VV
11	Das Versäumnis, die Agentur innerhalb von 2 Kalendertagen nach Eintritt des Verlustes oder der Aufhebung, auch vorübergehend, der Anforderungen zu informieren, ohne Flüge in dieser Zeit Flüge zu absolvieren	Kap. 4.2 Leistungsverzeichnis	PEC	3.000 € bei unterlassener Meldung. 1.000 € im Falle einer Meldung nach 2 Tagen	AOV
12	Durchführung von Flügen auch bei - auch nur vorübergehendem - Fehlen der Anforderungen.	Kap. 4.2 Leistungsverzeichnis		5.000 € und Benachrichtigung der zuständigen Behörden, falls es sich bei den fehlenden Voraussetzungen um gesetzliche Vorschriften handelt. Beim zweiten Mal Kündigung des Vertrags für die auftraggebende Verwaltung und Entzug der Lizenz durch die AOV	AOV / VV
13	Unterlassung der Mitteilung einer Änderung der Betriebsbasis oder eines in der Bekanntmachung erklärten Hubschrauberlandeplatzes	Kap. 4.1.1 Leistungsverzeichnis	PEC	3.000,00 Euro	AOV
14	Verlust der Betriebsbasis oder des einzigen in der Bekanntmachung	Kap. 4.1.1 Leistungsverzeichnis	PEC	3.000,00 Euro und Entzug der Lizenz sowie Beendigung aktiver Verträge mit den VV	AOV / VV

	genannten Hubschrauberlandeplatzes				
15	Versäumnis, die vorübergehende Nichtverfügbarkeit von Luftfahrzeugen für programmierte Flüge mindestens 3 Kalendertage vorher anzukündigen	Kap. 4.2.2.4 Leistungsverzeichnis	PEC	500 Euro ab dem dritten Versäumnis	AOV / VV
16	Versäumnis, die vorübergehende Nichtverfügbarkeit von Luftfahrzeugen für den Notdienst anzukündigen	Kap. 4.2.2.4 Leistungsverzeichnis	PEC	1.000,00 Euro	AOV / VV
17	Vorübergehende Nichtverfügbarkeit von Luftfahrzeugen <ul style="list-style-type: none"> • mehr als einmal pro Trimester für nicht dringende Einsätze • jedes Semester für Noteinsätze 	Kap. 4.2.2.4 Leistungsverzeichnis	PEC	Möglichkeit der Vertragskündigung für die vertragsschließende Verwaltung und des Entzugs der Lizenz durch die AOV	AOV / VV
18	Kontaktstelle, Nichteinhaltung der geplanten Verfügbarkeit	Kap. 11 Leistungsverzeichnis	PEC	200 € pro Vorfall. Bei mehr als fünfmaliger Wiederholung in einem Trimester: Möglichkeit der Kündigung des Vertrags durch die vertragsschließende Verwaltung und des Entzugs der Lizenz durch die AOV	AOV / VV
19	Nichteinhaltung der Anforderungen an den mehrsprachigen Kontext	Kap. 13 Leistungsverzeichnis	PEC	100 Euro	AOV / VV
20	Versäumnis, dem Auftraggeber Ereignisse oder Situationen mitzuteilen, die die ordnungsgemäße Ausführung der Dienstleistung einschränken oder behindern können	Kap. 4.2.2.4 Leistungsverzeichnis	PEC	Vertragsstrafe von mindestens 200 € bis höchstens 3.000 €. Die vertragsschließende Verwaltung kann die Strafe innerhalb der oben genannten Grenzen unter Berücksichtigung der Schwere der durch die Unterlassung entstandenen Situation verhängen	VV
21	Für alle anderen Vertragsverletzungen		PEC	Je nach Schweregrad und auf der Grundlage einer Ermessensentscheidung der vertragsschließenden Verwaltung kann dieser Betrag zwischen 200 und 2.000 € liegen	AOV / VV

STRAFEN LAUT ART. 47, KOMMA 6, Gesetzesdekret 77/2021: (PNRR / PNC)

22	Nicht erfolgte Zustellung des geschlechterbezogenen Berichts zur Personalsituation an die AOV	Im Vertrag zwischen der vertragsschließenden Verwaltung und dem Wirtschaftsteilnehmer	PEC	Vertragsstrafe pro Tag von 1‰ (Promille) für jeden Tag an Verspätung bis zu 20% (Prozent) des Vertragswertes (was die fristlose Auflösung des Vertrags von Rechts wegen aufgrund schwerwiegender Verspätung zur Folge hat) sowie die Unmöglichkeit, sich während eines Zeitraums von zwölf Monaten an weiteren Ausschreibungsverfahren betreffend öffentliche Investitionen zu beteiligen, die ganz oder teilweise aus Mitteln des PNRR/PNC finanziert werden	VV
23	Nicht erfolgte Zustellung des Berichts über die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß Gesetz Nr. 68/1999 sowie über eventuelle Vertragsstrafen und Verfahren, die gegen den Zuschlagempfänger in den letzten drei Jahren vor Abgabe des Angebots zur RdO verhängt wurden	Im Vertrag zwischen der vertragsschließenden Verwaltung und dem Wirtschaftsteilnehmer	PEC	Vertragsstrafe pro Tag von 1‰ (Promille) für jeden Tag an Verspätung bis zu 20% (Prozent) des Vertragswertes (was die fristlose Auflösung des Vertrags von Rechts wegen aufgrund schwerwiegender Verspätung zur Folge hat)	VV
24	Nicht erfolgte Zustellung der Erklärung samt den Informationen in Bezug auf das eingestellte Personal an die vertragsschließende Verwaltung	Im Vertrag zwischen der vertragsschließenden Verwaltung und dem Wirtschaftsteilnehmer	PEC	Vertragsstrafe pro Tag von 1‰ (Promille) für jeden Tag an Verspätung bis zu 20% (Prozent) des Vertragswertes (was die fristlose Auflösung des Vertrags von Rechts wegen aufgrund schwerwiegender Verspätung zur Folge hat)	VV
25	Nichterfüllung der Verpflichtung in Bezug auf Einstellungen, die im Zuge der Laufzeit des Vertrages vorgenommen wurden	Im Vertrag zwischen der vertragsschließenden Verwaltung und dem Wirtschaftsteilnehmer	PEC	Vertragsstrafe pro Tag von 1‰ (Promille) für jeden Tag an Verspätung bis zu 20% (Prozent) des Vertragswertes (was die fristlose Auflösung des Vertrags von Rechts wegen aufgrund schwerwiegender Verspätung zur Folge hat)	VV
26	Nichtbeachtung der DNSH – Prinzipien, zu denen man sich bei der Zulassung verpflichtet hat	Kap. 3.4 der Bekanntmachung	PEC	2.000,00 € und Möglichkeit Schadensersatz zu fordern für die vertragsschließende Verwaltung	VV

Bei Vorfällen, auf die mehrere Strafen anwendbar sind, die in separaten Bestimmungen vorgesehen sind, verhängt die vertragsschließende Verwaltung diese Strafen kumulativ, ohne dass ein Absorptionsmechanismus vorgesehen ist.